

INTERVIEW

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. PETER HÄBERLE İLE RÖPORTAJ

Dr. Hüseyin YILDIZ / Prof. Dr. Dr. h.c. mult. P. Häberle

Zu den Personen:

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle: Der deutsche Staats- und Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle ist weltweit einer der renommiertesten Wissenschaftler auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Professor Häberle kam am 13. Mai 1934 in Göppingen (Deutschland) auf die Welt. Er studierte in Tübingen, Bonn, Freiburg/Br. und Montpellier Rechtswissenschaften und promovierte anschließend im Jahre 1961 bei Konrad Hesse an der Freiburger Universität. Seine Dissertation „Die Wesenhaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz“ fand in der Staatsrechtswissenschaft ein starkes Echo. Mit der Arbeit „Öffentliches Interesse als juristisches Problem“ wurde er in Freiburg im Jahre 1969 habilitiert. Nach einer Lehrstuhlvertretung in Tübingen hat man ihn als ordentlichen Professor an die Universität Marburg auf den Lehrstuhl für öffentliches Recht und Kirchenrecht berufen. Im Jahre 1976 wurde ihm an der Universität Augsburg der Lehrstuhl für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie angetragen. Im Jahre 1981 nahm Professor Häberle die Berufung an die Universität Bayreuth an. Dort leitet der siebenfache Ehrendoktor als Emeritus zurzeit die Forschungsstelle für Europäisches Recht und Rechtskultur. Ferner war er 20 Jahre lange ständiger Gastprofessor für Rechtsphilosophie an der Universität St. Gallen. Professor Häberle ist seit 1983 der Herausgeber der Zeitschrift „Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“. Als Schüler von Konrad Hesse gehört er in der Tradition der deutschen Staatsrechtlehre der Smend-Schule an. Schwerpunkte seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bilden die Rechtsvergleichung und die Europäische Verfassungslehre. In diesem Rahmen finden die von ihm behandelten Themen „Verfassungsinterpretation oder Verfassung als öffentlicher Prozess“ und „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ weltweit große Beachtung. Des Weiteren stieß seine Lehre von der Rechtsvergleichung als „fünfte Auslegungsmethode“ auf breite internationale Resonanz. Mit seinem kulturwissenschaftliche Ansatz hat Professor Häberle den juristischen Begriff der Verfassung um den kulturellen Kontext erweitert und somit das (rechtstheoretische) Verfassungsrecht mit den praxisorientierten kulturwissenschaftlichen Disziplinen bereichert. Infolgedessen erlangen in seiner Lehre

die gesellschaftlich-empirischen kulturellen Inputs für die Verfassung oder das Verfassungsrecht eine große Bedeutung. Er lenkt den technisch-berufsorientierten Blick der Juristen von der rechtstheoretischen Ebene der Verfassungslehre auf das empirische Wirklichkeitsfeld des gesellschaftlichen Lebens. Verfassung ist somit für ihn nicht nur „juristischer Text, sondern auch kultureller Kontext“ und Verfassungsinterpretation nicht mehr im engeren Sinne nur ein geschlossene Akt der „juristischen Fachinterpreten“, sondern darüber hinaus eine offene Handlung, die auch den Bürger als Interpreten mit einbezieht. Mit seinem kulturwissenschaftlichen und rechtsvergleichenden Ansatz hat Professor Häberle in der internationalen Fachwelt nicht nur Anerkennung gefunden - insbesondere in Lateinamerika -, sondern auch einen länderübergreifenden Prozess der kommunikativen Zusammenarbeit innerhalb der Verfassungsrechtler ins Leben gerufen. Zu seinen wichtigsten Werken können unter anderem Arbeiten wie „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“, „Verfassung als öffentlicher Prozess“, „Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates“, „Nationalhymnen“, „Nationalflaggen“ oder „Europäische Verfassungslehre (schon 7. und erweiterte Aufl. 2011)“ aufgeführt werden.

Ass.-Prof. Dr. phil. Hüseyin Yıldız, LL.M.: Er führt den Lehrstuhl für Verfassungsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Turgut Özal Universität Ankara.

H. Yıldız: Seit die türkische Verfassung der Dritten Republik von 1982 in Kraft getreten ist, gibt es hier im Lande Diskussionen über die Konstitution hinsichtlich ihrer Mängel in Sachen Demokratie und Menschenrechte. Als einen weltbekannten Verfassungsrechtler möchte ich Sie fragen, was macht die Konstitution eines demokratischen Verfassungsstaates aus? Was sind ihre wichtigsten Merkmale?

Prof. Häberle: Zu unterscheiden ist zwischen der Verfassung im formellen Sinne einer geschriebenen Verfassungsurkunde und der Verfassung im materiellen Sinne. Für beides sind als Elemente des Verfassungsstaates folgende Prinzipien charakteristisch: Menschenwürde und Menschenrechte einschließlich sozialer und kultureller Rechte, die freiheitliche Demokratie i.S. einer pluralistischen Gesellschaft, die Gewaltenteilung sowie Staatsziele wie der soziale Rechtsstaat und der Kulturstaat; schließlich ist die Garantie der Unabhängigkeit der dritten Gewalt bis hin zur Verfassungsgerichtsbarkeit unverzichtbar. Aus meiner Sicht einer Verfassungslehre als Kulturwissenschaft sollte dem geschriebenen Verfassungstext eine Präambel vorausgehen. Sie sollte die Essenz der Verfassung in bürgernaher Sprache formulieren und alle Bürger buchstäblich „ansprechen“. Auch Übergangsvorschriften am Schluss empfehlen sich aus der Sicht eines Verständnisses der „Verfassung in der Zeit“. In der Schweiz regeln die Kantonverfassungen hier die Wege einer Partial- und Totalrevision.

H. Yıldız: Dolf Sternberger hat die positive Beziehung zwischen der deutschen Gesellschaft und dem Grundgesetz mit dem Begriff „Verfassungspatriotismus“ erklärt. Mit anderen Worten, das deutsche Volk identifiziert sich (im Großen und Ganzen) mit seiner Verfassung und der verfassungsrechtlichen Ordnung. Im Gegensatz zu Deutschland kann leider von einem türkischen Verfassungspatriotismus nicht die Rede sein, weil zwischen der Gesellschaft und der Verfassung „ein gestörtes Verhältnis“ besteht. Anders ausgedrückt, aufgrund der weltanschaulichen Distanz zum Volk und der menschenrechtlichen sowie demokratischen Mängel der Verfassung kommt die soziokulturelle, soziopolitische und soziohistorische Realität der Gesellschaft in der Verfassung nicht ausreichend zum Ausdruck, was schließlich zu einer Entfremdung zwischen den Bürgern und der Konstitution geführt hat. Was würden sie dem Verfassungsgeber und den Verfassungsrechtlern empfehlen, damit sich die Kluft zwischen Volk sowie Verfassung minimiert und sich auch in der Türkei ein Verfassungspatriotismus sukzessive etablieren kann?

Prof. Häberle: D. Sternbergers Begriff des Verfassungspatriotismus ist in meiner Sicht sehr hilfreich. Er deutet nämlich an, dass eine lebende Verfassung auf emotionale und rationale Konsensquellen angewiesen ist. Dies geschieht auch über meine kulturwissenschaftliche Trilogie von nationalen Feiertagen, Nationalhymnen und Nationalflaggen – zu allen drei Themen habe ich in den letzten Jahren kleine Monographien publiziert (vgl. auch Art. 3 Ihrer Verfassung von 1982).

Ich beobachte die Verfassungsentwicklung in der Türkei seit Jahren mit Sympathie und habe auch die Verfassung von 1982 in meinem Jahrbuch veröffentlicht (JöR 32 (1983), S. 553 ff.). Sie enthält durchaus auch positive Merkmale: z.B. den Schutz der Geschichts-, Kultur- und Naturschätze (Art. 63), auch den Schutz der Kunst und der Künstler (Art. 64) sowie die Förderung des Sports (Art. 59) und – pionierhaft – die Sorge für die alten Menschen (Art. 61 Abs. 3). Wenn ich jetzt auf Ihre Bitte hin Kritik äußere, so nur im Rahmen der gebotenen Zurückhaltung: mit Freude sehe ich, dass die Armee unter Ihrem Ministerpräsidenten *Ergodan* auch rechtlich an Einfluss verliert. Ich vermisse aber einen effektiven ethnischen Minderheitenschutz und empfehle eine Kräftigung des Regionalismus. Er ist Ausdruck vertikaler Gewaltenteilung wie der bewährte Föderalismus; dadurch sollte sich Ihr Kurdenproblem nach dem Vorbild der 17 Autonomen Gebietskörperschaften in Spanien lösen lassen. Dazu braucht es einen langen Atem. In Deutschland wird seit *Hegel* zwischen Staat und Gesellschaft unterschieden. Dazu gibt es bis heute viel Theorienstreit. Mein Vorschlag lautet: nicht von Dualismus zu sprechen, sondern Staat und Gesellschaft differenziert einander zuzuordnen. Für mich ist es schwer verständlich, wie in der Türkei neben den laizistischen Staat eine islamische Gesellschaft i.S. der Tren-

nungsideologie bestehen kann, und ich hoffe auf die Entwicklung eines „Euro-Islam“ – vorbildlich ist in Österreich der „Austro-Islam“ –. Zu Ihrer Frage: Letztlich und erstlich muss der „Verfassungspatriotismus“ in den (staatlichen) Schulen beginnen. Hierzu bedarf es eines glaubwürdigen Kanons von Erziehungszielen, wie sie in den deutschen Landesverfassungen vorgeschrieben sind (Achtung vor der gleichen Menschenwürde des Anderen i.S. von *I. Kant*, Toleranz, Heimatliebe, demokratische Gesinnung, Völkerversöhnung und – neu – Achtung vor der Umwelt). Es gibt im Typus Verfassungsstaat eine unentbehrliche „Verfassungspädagogik“. Sie beginnt in den Schulen und endet vorläufig in den Universitäten. Ich bemühe mich um ein *gemischtes* Verfassungsverständnis. Verfassung ist im Sinne von *R. Smend* „Anregung und Schranke“, im Sinne von *U. Scheuner* „Norm und Aufgabe“, in meinem Sinne „öffentlicher Prozess und Kultur“. Die Erkenntnisse jedes Wissenschaftlers sind immer nur als *Teilwahrheiten* zu verstehen und dürfen nicht rechthaberisch verabsolutiert werden.

H Yildiz: Die Wirkung Ihres kulturwissenschaftlichen Ansatzes, mit der Sie die Verfassung und das Verfassungsrecht als kulturellen Prozess verstehen, auf die Verfassungslehre ist unbestritten. Um mit Ihren Worten diese Theorie in einem Satz lapidar auszudrücken: „Verfassung ist nicht nur juristischer Text oder normatives Regelwerk, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdarstellung des Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen.“ Diese Aussage hebt die enge Beziehung zwischen der Verfassung und der Gesellschaft hervor. Die Konstitution ist nicht nur das Werk und die Leistung einer „juristischen-elitären kleinen Schicht“, sondern ein gesamtgesellschaftlicher soziokultureller und soziopolitischer Prozess der „offenen Gesellschaft“. Sie stellt meines Erachtens einen wichtigen Schritt zur Überwindung der Spaltung zwischen dem Volk einerseits und den staatspolitischen Eliten andererseits dar. Solch eine „schismatische Teilung“ von der hier gesprochen wird, ist unglücklicherweise eine Realität der türkischen Gesellschaft, die sich nicht minder kontraproduktiv auf die Verfassung und das Verfassungsrecht des Landes auswirkt. Verfassung und Verfassungsrecht werden in der Türkei vorwiegend nicht im kulturellen Kontext der Gesellschaft definiert. Die soziokulturelle Realität der Gesellschaft wird des Öfteren „ausgeblendet“. Welche Konsequenz hat es für die Entwicklung des Verfassungsrechts eines Landes, wenn der kulturwissenschaftliche Ansatz außer Acht gelassen wird?

Prof. Häberle: Mein Zitat aus dem Jahre 1982 findet vor allem in den Lateinamerikanischen Ländern viel Echo. Verfassung *als* Kultur zu verstehen, ermöglicht diesen jungen Ländern einerseits von der Verfassungsvergleichung zu lernen, andererseits ihre eigene kulturelle Identität zu bewahren und weiter zu entwickeln. Ich habe das Paradigma des offenen Kulturkonzepts (1979) vorge-

schlagen. Es gibt die Hochkultur des Wahren, Guten und Schönen, die Volkskultur (sehr lebendig in der Schweiz) und die Alternativkulturen (z.B. der Beatles). Die Idee der offenen Gesellschaft stammt von *Popper*. Doch *grundiere* ich sie von meinem *kulturellen* Ansatz her. Offenheit braucht Grund und Gründe. Die Staatsrechtslehre in der Türkei muss versuchen, die von Ihnen genannten kulturellen Kontexte ernst zu nehmen. Einige Beispiele wie den Schutz von kulturellen Minderheiten und die Vermittlung von Erziehungsziele habe ich genannt. Die Jurisprudenz als schönste Wissenschaft der Welt darf nicht etatistisch verstanden und nicht elitär monopolisiert werden. Sie steht im Dienst der Bürger im Alltag.

H. Yıldız: Gibt es eine Beziehung zwischen der Verfassung als kulturellem Prozess und der verfassungsrechtlichen Demokratie? Falls ja, dann erhebt sich die Frage, ob die Vernachlässigung des kulturwissenschaftlichen Ansatzes der Verfassung und des Verfassungsrechts die demokratische Entwicklung eines Landes beeinträchtigen kann?

Prof. Hübere: In der Tat gibt es eine Beziehung zwischen der Verfassung als kulturell öffentlichen Prozess und der pluralistischen Demokratie. In Portugal spricht man z.B. von „kultureller Demokratie“. Es geht um Bildung und Ausbildung aller Bürger. Die Möglichkeiten eines Wissenschaftlers darf man nicht überschätzen, doch hoffe ich, dass der kulturwissenschaftliche Ansatz die Engführungen der Positivismus und die Nachteile des Etatismus nach und nach beseitigen kann.

H. Yıldız: Sie reden in Ihrem Werk „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ von den „Republikanischen Bereichstrios: privat/öffentlich/staatlich“. Ich finde diese Teilung der Felder in die erwähnten drei Gruppen hinsichtlich des türkischen Verfassungssystems sehr wichtig. Wir haben nämlich seit der Inkrafttretung der Verfassung der Dritten Republik von 1982 mit einer „Staatsinvasion“ des privaten und öffentlichen Raumes der Gesellschaft zu tun. Deshalb spricht eine nicht mindere Anzahl von Verfassungsrechtlern zu Recht von einer Bevormundung der Gesellschaft und des Individuums durch die Staatsgewalt. Zwar gab es in der letzten Dekade durch Verfassungsänderungen einige Verbesserungen zugunsten der Zivilgesellschaft und liberalen Demokratie, aber trotzdem hat sich von dem prinzipiellen Vorrang des Staates vor der privaten Sphäre des Einzelnen und dem öffentlichen Leben der Gesellschaft kaum etwas geändert. In diesem Kontext genießt der Staat und seine Souveränität ein gewisses Privileg vor der Verfassung und dem Rechtsstaat sowie den Menschenrechten. Es gibt bestimmte staatliche Werte und Organe die eine gewisse Immunität gegenüber den liberal-demokratischen Prinzipien des Verfassungsstaates genießen, was in mancher Hinsicht zu enklavendemokratischen Strukturen und rechtsstaatlichen Defiziten führt. Daher kann von einer „Verfasstheit“ des Staa-

tes und seinen Grundsätzen nicht die Rede sein. Nun zur Frage: Könnten Sie bitte erstens erklären welche Beziehung zwischen den oben erwähnten drei Bereichen in einem demokratischen Verfassungsstaat herrscht. Zweitens welche Werte, Institutionen und Mechanismen des liberal-demokratischen Verfassungsstaates müssten in die heutige Verfassung der Republik Türkei aufgenommen werden, damit die Staatsgewalt den privaten und öffentlichen Bereichen der Gesellschaft ihrer „Autonomie“ nicht mehr berauben kann? Welche Bedeutung kommt z.B. in diesem Rahmen der uneingeschränkten Gewährleistung der Menschenrechte zu?

Prof. Häberle: Meine Lehre von der „Republikanischen Bereichstrias“ dient dem Zweck den Etatismus zu beseitigen. Nach *Rudolf Smend*, meinen wissenschaftlichen „Großvater“, gibt es nur soviel Staat wie die *Verfassung* konstituiert. Der präkonstitutionelle Staatsbegriff, ein monarchisches Relikt, auch in Deutschland, ist zu verabschieden. Nur so gibt es Raum für die Zivilgesellschaft. Frankreich und Spanien kennen den schönen Begriff der „öffentlichen Freiheiten“. Denken Sie an die Demonstrationsfreiheit, erstmals in Kanton Jura in der Schweiz 1977 auf einen Verfassungstext gebracht. In Deutschland ist es geglückt, die staatliche Bevormundung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehens zu beseitigen, auch wenn der Einfluss der politischen *Parteien* derzeit noch zu groß ist. Das BVerfG hat bedeutende Urteile gefällt, um den Pluralismus in den Sendungen zu sichern (Repräsentanz aller pluralistischen Gruppen, „Binnen- und Außenpluralismus“).

Zu Ihren konkreten Fragen: Der staatliche Bereich, der gesellschaftlich-öffentliche Bereich und der Privatheitsschutz stehen autonom nebeneinander, freilich mit verbindenden Brückenelementen: Die staatlichen Organe müssen sich demokratisch-öffentlich legitimieren, der private Bürger muss sich in der öffentlichen Sphäre engagieren können. Die Menschenrechte entfalten ihre normative Kraft in allen drei Bereichen. Hier wird die Lehre von den grundrechtlichen „Status“ von *G. Jellinek* relevant. Ich habe diese Doktrin 1971 ergänzt um den „Status activus processualis“ (z.B. in Gestalt des Ombudsmanns).

H. Yıldız: In einem demokratisch-verfassungsrechtlichen Rechtsstaat spielt die Verfassungsgerichtsbarkeit bei dem Schutz der bürgerlichen Grundrechte eine große Rolle. In der Türkei wurde die Verfassungsgerichtsbarkeit mit Inkrafttreten der Verfassung der Zweiten Republik im Jahre 1961 eingeführt. Leider können wir nicht behaupten, dass wir im Vergleich zu Deutschland eine Verfassungsgerichtsbarkeitstradition besitzen, die auf dem Fundament der Demokratie, Rechtsstaat, (freiheitliche) Menschenrechte und insbesondere auf der Unantastbarkeit der Würde des Menschen beruht. Einer der Gründe dieser „Fehlentwicklung“ ist meines Erachtens der die Bürger ausschließende elitär-geschlossene Interpretationsansatz des Großteils der Richter bei der Prüfung der

Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung. Im Gegensatz zu jener geschlossenen Auslegungsmethode haben Sie die Theorie der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ entwickelt. Könnten Sie bitte diesen Ansatz etwas näher darstellen und welche Grundlagen oder Vorrassetzungen sind für die Etablierung Ihrer Auslegungsmethode notwendig, damit diese Theorie z.B. auch hier bei uns Anwendung finden kann?

Prof. Häberle: Der Türkei darf ich zwei Wege empfehlen:

a. Die vier Auslegungsmethoden von *F.C. v. Savigny* (1840) müssen ergänzt werden durch Verfassungsvergleichung als „fünfte“ Methode – so mein Vorschlag aus dem Jahre 1989. Verfassungsvergleichung bezieht sich auf die *Trias* von Verfassungstexten, Judikaten und Theorien (vor allem Klassikertexten). Schöpferisch betrieben, ermöglicht sie unter dem Gerechtigkeits- und Gemeinwohlaspekt in jeder nationalen Rechtskultur große Bereicherungen und Brückenschläge nach außen, etwa von der Türkei nach Europa.

b. Der Supreme Court in Brasilia hat seit Jahren mit meiner Theorie der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ (1975) in der Praxis ernst gemacht. Er öffnet das Verfassungsprozessrecht dank neuer Informationsinstrumente und Partizipationsmöglichkeiten für Bürger und pluralistische Gruppen. Diese werden durch Anhörungen in einem weiteren Sinne zu „Verfassungsinterpreten“.

H. Yildiz: Die Entwicklung und Etablierung einer demokratisch-verfassungsstaatlichen Verfassungsgerichtsbarkeit hängt nicht minder von der wissenschaftlichen und persönlichen Kompetenz der Verfassungsrichter ab. Deshalb möchte ich Sie bitten darzulegen, welche kulturellen, bildungspolitisch-akademischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit eine Gesellschaft rechtlich-geistig-wissenschaftlich ausgereifte Anwärter zum Verfassungsrichteramt hervorbringen kann?

Prof. Häberle: Die kluge Auswahl von Verfassungsrichtern ist ein Herzstück jedes Verfassungsstaates. In Deutschland monopolisieren leider die politischen Parteien bis heute die Wahl der Bundesverfassungsrichter. Ohne jede Transparenz und Öffentlichkeit findet in den Hinterzimmern der Macht die Auswahl statt. Zum Glück: einmal gewählt, haben sich bisher alle Kandidaten als unabhängige Richter erwiesen. Ich favorisiere zwei bessere Modelle. Zum einen: In Italien wählt der *Staatspräsident* ein Drittel der Verfassungsrichter aus; auf diese Weise kamen ganz unabhängige Persönlichkeiten in die Corte in Rom. Zum anderen: Der US-amerikanische Senat (Justizausschuss) und ein Ausschuss des Parlaments in Brandenburg veranstalten „hearings“ mit den Richterkandidaten. Sie können auf ihre *philosophy of law* hin befragt werden. Empfehlenswert ist die Auswahl einer Mischung von Professoren, ehemaligen Parlamentariern

und Praktikern (z.B. Anwälten) sowie von Richterpersönlichkeiten aus dem Zivil- und Strafrecht. Nicht nur im Scherz: ein Verfassungsgericht darf nicht nur aus Rechtsprofessoren bestehen.

H. Yıldız: *In der Türkei wurden in der jüngsten Vergangenheit mehrere Rechtsfakultäten eröffnet* (und es kommen in der kommenden nahen Zeit noch weitere hinzu). Dies erhöht die Aussicht auf die Etablierung des Rechtsbewusstseins und die Idee des demokratischen Verfassungsstaates in der Gesellschaft, was natürlich zu begrüßen ist. Jedoch ist es leider mit der Eröffnung von vielen Rechtsfakultäten für die Verfestigung der Rechtskultur nicht getan; von großer Bedeutung sind - neben dem akademischen Aufbau - die Lehrveranstaltungen und insbesondere ihr Inhalt. Dieser Punkt wird um so wichtiger, wenn man die neue Politik der gegenwärtigen Türkei in Betracht zieht, da sie ihre Beziehungen sowohl mit ihren Nachbarn als auch zwischenstaatlichen Institutionen wie die Europäische Union intensivieren möchte (für die Europäische Union möchte man ja das Verhältnis nicht nur verbessern, sondern ihr beitreten). Diese Entwicklung müsste eigentlich auch einen Prozess der „Internationalisierung“ des noch nicht minder national-etatistisch orientierten türkischen Rechtssystems in Gang bringen. Mit anderen Worten, das türkische Rechtssystem ist immer noch Staatsräsongebunden und nicht wie z.B. in Deutschland Menschenrechts- und Menschenwürdegebunden (Man denke in Deutschland an die Bezeichnung „Grundrechtsdemokratie“ oder an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, das die Menschenwürde als obersten Verfassungswert des Grundgesetzes bezeichnet [BVerfG, 1 BvR 2150/08]). Demgegenüber gewinnen in den internationalen Beziehungen – zumal in Europa – die Menschenrechte und das Prinzip der Menschenwürde mehr und mehr an Bedeutung. Deswegen sind auch die türkischen Rechtswissenschaftler gezwungen über ihren Tellerrand hinauszublicken. Die Rechtsfakultäten könnten hier als Ausgangspunkt dienen. Was könnten Sie als Verfassungsrechtler, der die internationalen Rechtssysteme und den internationalen akademischen Umfeld gut kennt, im Zusammenhang des Geschilderten den türkischen rechtswissenschaftlichen Akademikern bei der Gründung und Neuausrichtung der Rechtsfakultäten empfehlen, damit eine Umorientierung im Rechtsdenken zugunsten der Menschenrechte und einer liberalen Staatsordnung stattfinden kann?

Prof. Häberle: Für die Türkei empfehle ich die Normierung eines „Europa Artikels“, wie ich dies jüngst in Tiflis anlässlich meiner dortigen lectio doctoralis für Georgien vorgeschlagen habe: europäische Grundrechtsstandards, Europa als Erziehungsziel, die europäische Integration als Staatsziel. Der wissenschaftliche Austausch muss auf der Ebene der Gelehrten enden. Ich begrüße die Gründung einer deutsch-türkischen Universität in Istanbul 2010 sehr. Die Goethe-Institute spielen in all dem fast weltweit eine positive Rolle, auch

die parteinahen Stiftungen. Leitziel aller türkischen Juristen muss die Europäisierung und Internationalisierung des türkischen Rechtssystems in langsamen Prozessen sein. Ich habe im Jahre 2000 speziell für die Gründung einer deutsch-ungarischen Universität in Budapest ein pädagogisches Modell für die Europawissenschaften entwickelt (Wiederabdruck in P. Häberle: Verfassungsvergleichung in europa- und weltbürgerlicher Absicht, 2009, S. 183 ff.).

Im Verfassungsstaat gibt es keine „Staatsräson“, es gibt nur ein Gemeinwohl, das aus den Verfassungsdirektiven (z.B. dem sozialen Rechtsstaat) und aus pluralistischen Verfahren zu entwickeln ist (*salus publica ex processu*, 1970).

Die Rechtsfakultäten in der Türkei sollten sich nach und nach im ange deuteten Sinne ausrichten.

H. Yıldız: Mit Ihrer Erlaubnis möchte ich noch etwas bei der Menschenwürde bleiben. In den zeitgenössischen Verfassungen bekommt die Unantastbarkeit der Würde des Menschen immer mehr Gewicht. Deutschland kann hier z.B. für die Türkei als Vorbild dienen. Zwar kommt in der gegenwärtigen Türkischen Verfassung der Dritten Republik (wenn man den Amtseid des Staatspräsidenten und der Abgeordneten außer Acht lässt) an zwei Stellen der Begriff „Würde oder Ehre“ vor, und zwar Artikel 17 Türk. Verf. in Bezug auf unwürdige Strafe und unwürdigen Umgang mit den Menschen sowie Artikel 32 Türk. Verf. in Bezug auf Informationen über Einzelnen durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, die dabei die Würde und Ehre der Menschen antasten. Diese Bestimmungen haben aber nicht den Stellenwert der Menschenwürdeklausel der Artikel 1 GG; z.B. wird Art. 1 GG durch den Artikel 79 Abs. 3 („Ewigkeitsklausel“) geschützt. Auch die Türkische Verfassung kennt einen Artikel, der die Begrenzung von Verfassungsänderungen beinhaltet, nämlich Artikel 4 Türk. Verf. Aber dort werden Änderungen, die Artikel 1, 2 und 3 Türk. Verf. berühren, als unzulässig erklärt. In diesen Grundsätzen kommt jedoch die Menschenwürde nicht vor. Kurz gefasst, der Menschenwürde kommt im türkischen Verfassungssystem nicht der Rang zu, den er in anderen demokratischen Verfassungsstaaten genießt, nämlich Geltung als „oberste positive Rechtsnorm, die alle staatliche Gewalt, also Gesetzgeber, Exekutive und Rechtsprechung bindet“. Darüber hinaus wird z.B. in Deutschland die Menschenwürde nicht nur als objektives Verfassungsprinzip betrachtet, sondern auch als subjektives Grundrecht. Davon ist leider die Türkei noch ein gutes Stück entfernt. Aber auf der anderen Seite betont die Türkische Verfassung in Artikel 2, dass die Türkei ein demokratischer Staat sei. Demgegenüber unterstreichen Sie, Herr Professor Häberle, in Ihren Werken die enge Beziehung zwischen der Demokratie und Menschenwürde: „Demokratie als organisatorische Konsequenz der Menschenwürde“. Ihrer Theorie entsprechend besteht somit innerhalb der Türkischen

Verfassung dann ein Widerspruch in sich. Wenn nämlich die Verfassung den türkischen politischen Herrschaftsverband als einen demokratischen Staat bezeichnet, dann wäre die notwendige Konsequenz dieser Verfassungsbestimmung eben die Anerkennung der Menschenwürde im Rang eines objektiven und subjektiven Grundrechts. Könnten Sie bitte die zwei Begriffe, Demokratie und Menschenwürde, und die Beziehung, die zwischen beide Termini besteht, für die türkische Öffentlichkeit erläutern?

Prof. Häberle: Die Menschenwürdeklausel des GG (Art. 1) ist die kulturanthropologische *Prämisse* des Verfassungsstaates. Sie hat eine subjektiv-individualrechtliche und eine objektiv-rechtliche Seite, auch eine prozessuale. Aus ihr folgen soziale, kulturelle und demokratische Teilhaberechte. 1987 habe ich erstmals einen *Zusammenhang* zwischen der Menschenwürde und der Demokratie hergestellt; in anderen Worten: aus der Menschenwürde folgen demokratische Grundrechte bis hin zu den Wahlrechten. Die Schweiz spricht anschaulich von „politischen Rechten“ bzw. Volksrechte. Dies ist der Zusammenhang zwischen Menschenwürde und pluralistische Demokratie. In der Normenhierarchie jedes Verfassungsstaates (Vorrang der Verfassung) sollte die Würde des Menschen an oberster Stelle stehen. Die Türkei kann sich ihrer alten grundrechtlichen Kerngehaltsgarantie erinnern (Art. 11 Abs. 2 Verf. von 1961), die in der Schweiz später rezipiert worden ist.

H. Yıldız: Ich möchte zum Schluss noch auf den Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehre eingehen. Aus dieser Auseinandersetzung - wie Sie wissen - haben sich zwei Schulen gebildet, und zwar die Smend-Schule und die Schmitt-Schule. Ich möchte Sie bitten, der türkischen Öffentlichkeit erstens die Auseinandersetzung zwischen den großen Staatsrechtlern wie Rudolf Smend, Carl Schmitt und Hermann Heller zu erläutern und zweitens welche Standpunkte die erwähnten zwei Schulen vertreten? Drittens kann man noch von einem Einfluss dieser beiden Richtungen auf die deutsche Staats- oder Verfassungsrechtslehre der Gegenwart ausgehen, wenn ja in wiefern? In diesem Zusammenhang wissen wir, dass Sie der Smend-Schule angehören und z.B. Ernst-Wolfgang Böckenförde ein Vertreter der Schmitt-Schule ist. Wenn die beiden Strömungen noch die deutsche Staats- oder Verfassungsrechtslehre beeinflussen, wie wirkt sich das auf Ihre Ideen und die von Herrn Böckenförde. Denn auf den ersten Blick sieht man zwischen Ihren und den Werken von Herrn Böckenförde im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes keinen markanten unterschied; und beileibe keiner kann behaupten, dass Herr Böckenförde wie Carl Schmitt z.B. die bürgerlichen und liberalen Vorstellungen von Staat und Politik zurückweist oder ein Kontrahent des Rechtsstaates und Naturrechts oder Verächter des Parlamentarismus ist. Aber trotzdem gehört er der Schmitt-Schule an. Wo liegt dann heute der wesentliche

Unterschied zwischen den zwei Strömungen und wie kommt dieser Kontrast in Ihren Arbeiten und denen von Herrn Böckenförde zum Ausdruck?

Prof. Häberle: Ich freue mich, dass Sie den Methodenstreit der Weimarer Zeit kennen. Zu ihr gehören als „Riesen“, auf deren Schulter wir als Zwerge heute noch stehen, auch *H. Kelsen* und *H. Heller*. Dank meiner akademischen Lehrer *K. Hesse* gehöre ich zur Smend-Schule. Sie wurde vor allem über das BVerfG einflussreich, besonders durch die Smend-Schüler *K. Hesse* und *E.G. Mahrenholz*. Stichworte sind die „Einheit der Verfassung“, die Grundrechte als Kultursystem etc. *C. Schmitt* lehne ich aus vielen Gründen ab: zunächst sein Freund/Feind-Denken für den Begriff des Politischen, sodann: mit seinen Dezi- sionismus kann man weder Europa bauen noch die Schweiz erklären. Die Ver- fassungsgeber entscheiden nicht „normativ aus dem Nichts“. Dies zeigen die Beispiele neuer Verfassungen in Portugal (1976), in Spanien (1978) sowie Ost- europa (nach 1989), wo ich in Estland und Polen mit beraten habe. Speziell die Verfassungslehre von *C. Schmitt* (1928) ist als Werk freilich bis heute klassisch. Seine Person bleibt unerträglich, man denke an seinen Antisemitismus und seine Rechtfertigung der Morde an SA-Mitgliedern (1934). – Zu Herrn *Böckenförde* äußere ich mich ungern ad personam. Nur dieses: Man kann nicht gleichzeitig Schüler von *C. Schmitt* und Katholik sein und sich von der SPD in das BVerfG wählen lassen. Er kritisiert an mir den entwicklungs-offenen Ansatz und die Dy- namisierung des Verfassungsrechts.

Ich danke für Ihre kenntnisreichen Fragen. – Die Literaturgattung des wissenschaftlichen Interviews habe ich in den letzten Jahren in Spanien, Italien, Mexiko und Peru schätzen gelernt. Sie erlaubt eine freiere Argumentation und eine subtile Mischung von *Erkenntnissen* und *Bekanntnissen*. Möge es Ihnen gelingen, von der Seite der Wissenschaftler den schrittweisen Annäherungsprozess der Türkei an die EU zu befördern. Möge Ihre nationale Wissenschaftler- gemeinschaft auf lange Sicht einen Baustein liefern zur Entwicklung einer Eu- ropäischen Verfassungslehre, wie ich sie vor neun Jahren versucht habe (6. Auf- lage 2009). Ich weiß nicht, ob man von einer „europäischen Türkei“ – wie vom „europäischen Deutschland“ (*T. Mann*) – sprechen kann, da die Türkei ja auch dem Orient zugehört. Doch habe ich großen Respekt vor Ihrer Kultur, insbeson- dere auf dem Gebiet der Literatur und Architektur. Auch habe ich nicht verges- sen, dass die Türkei in der NS-Zeit große Juristen wie *E. E. Hirsch* und vielen anderen, etwa dem Architekten *P. Bonatz*, Asyl gewährt haben. Ich danke Ihnen für Ihre guten Fragen, die besser waren als meine Antworten.

H. Yıldız: Herr Professor Häberle ich möchte Ihnen für das Interview rechtherzlich danken und wünsche Ihnen für Ihr zukünftiges Leben Genesung und bei Ihrer künftigen wissenschaftlichen Tätigkeit weiterhin viel Erfolg.